

Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage auf der Deponie Kaufbeuren, kreisfreie Stadt Kaufbeuren

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 UVPG

Die kreisfreie Stadt Kaufbeuren, Kaiser-Max-Str. 1, 87600 Kaufbeuren, hat bei der Regierung von Schwaben mit Schreiben vom 03.03.2021 die Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Schwachgasbehandlungsanlage, mit einem Gasvolumen von 4-50 m³/h, auf dem Gelände der Deponie Kaufbeuren beantragt. Die bestehende Hochtemperaturfackel wird mit Deponiegasverdichter zurückgebaut. Die Änderung ist zur Anpassung an die zurückgehenden Gas-mengen des Entgasungssystems der Deponie erforderlich, die thermische Behandlungsanlage wird deswegen verkleinert.

Bei der geplanten Maßnahme handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungs-bedürftige Anlage nach Nr. 8.1.1.4 (V) Anhang 1 der Verordnung über Genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass die Durch-führung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Ein-schätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Im Ergebnis sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutz-güter nach § 2 Abs. 1 UVPG zu erwarten. Maßgebend waren dabei Merkmale und Standort des Gesamtvorhabens sowie Art und Merkmale seiner möglichen Auswirkungen.

Die Merkmale des Vorhabens und deren mögliche Auswirkungen führen nach Auffassung der Re-gierung insgesamt nicht zur Besorgnis erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen. Nach § 2 Abs. 2 UVPG sind Umweltauswirkungen alle unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen des ge-planten Vorhabens auf die Schutzgüter, welche in § 2 Abs. 1 UVPG genannt sind. Das Vorhaben kann sich auf Emissionen an Luftschadstellen und auf die Lärmemissionen auswir-ken.

Durch die neue Schwachgasbehandlungsanlage ist eine Verbesserung der Situation zu erwarten, weil künftig eine kontinuierliche Absaugung und eine thermische Behandlung auch von sehr gerin-gen Gasmengen gewährleistet ist. Diffuse Gasemissionen, wie sie in den letzten Monaten bei Still-stand der überdimensionierten Fackel möglich waren, werden minimiert. Gleichzeitig kann die ther-mische Behandlungsanlage infolge des Rückgangs der Gasmenge verkleinert werden.

Das Vorhaben wird nach Abbau der Vorgängeranlage an der gleichen Stelle errichtet. Es führt zu keinen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Menschen, insbesondere die

menschliche Gesundheit, Erholung und Naturgenuss, sowie Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und Fläche und Landschaftsbild.

Auch aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Somit besteht – unter Berücksichtigung der Merkmale und des Standorts des Vorhabens und der möglichen Auswirkungen – im vorliegenden Fall kein Besorgnispotenzial für erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, so dass im Rahmen des für die geplante Änderungsmaßnahme eingeleiteten Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Nähere Informationen können bei der Regierung von Schwaben, Sachgebiet 55.1, Fronhof 10, 86152 Augsburg, eingeholt werden.

Augsburg, den 16.07.2021
Regierung von Schwaben

—
Eva Braun
Ltd. Regierungsdirektorin